

## VERTRAG

# ÜBER DIE NUTZUNG DER EISENBAHNINFRASTRUKTUR INDUSTRIEGLEIS BÖBLINGEN-HULB

(Infrastrukturnutzungsvertrag)

Die

**Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG**  
**Wolfgang-Brumme-Allee 32**  
**71032 Böblingen**

im folgenden SWBB genannt

und die

**Firma**  
**Straße**  
**PLZ Ort**

im folgenden EVU genannt

schließen folgenden Vertrag:

### § 1 Gegenstand des Vertrags

- (1) Das EVU nutzt die Anlagen und Einrichtungen des Industriegleises der SWBB zum Erbringen eigener Eisenbahnverkehrsleistungen. Die Einzelheiten ergeben sich aus Anlage 1.
- (2) Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der SWBB gelten die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS-AT und NBS-BT) der SWBB in der jeweils gültigen Form, welche unter [www.stadtwerke-boeblingen.de](http://www.stadtwerke-boeblingen.de) abgerufen werden können.

- (3) Dieser Infrastrukturnutzungsvertrag stellt keinen Rahmenvertrag im Sinne des § 14a AEG dar. In diesem Infrastrukturnutzungsvertrag zwischen der SWBB und dem EVU werden im Interesse einer erleichterten Bearbeitung von Anträgen für Trassen bzw. Nutzung von Abstellgleisen lediglich die Anerkennung der NBS der SWBB sowie die Haftung, generelle Vorgehensweisen usw. geregelt. Der Infrastrukturnutzungsvertrag bezieht sich nicht auf konkrete Trassen sowie Abstellgleise und ist an sich nicht mit Geldflüssen gekoppelt.

## **§ 2 Entgelt**

Das EVU hat kein Entgelt für die Benutzung der Infrastruktur zu entrichten. Auf die Strafzahlungen bei Behinderung wird aber hingewiesen.

## **§ 3 Laufzeit**

Der Vertrag tritt am \_\_.\_\_.20\_\_ in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum 31.12. gekündigt werden, erstmals mit Wirkung zum 31.12.20\_\_.

## **§ 4 Vorzeitige Vertragsbeendigung**

Der Vertrag kann vorzeitig durch einen der Vertragspartner fristlos gekündigt werden, wenn die Betriebsgenehmigung des anderen Vertragspartners von der Genehmigungsbehörde widerrufen oder zurückgenommen wird, sich der andere Vertragspartner in Zahlungs- oder Leistungsverzug befindet, und zwar

- für zwei aufeinanderfolgenden Fälligkeitstermine mit einem Betrag, der ein monatliches Nutzungsentgelt übersteigt oder
- in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Fälligkeitstermine erstreckt, mit ein Betrag, der das Nutzungsentgelt für zwei Monate erreicht.

Der andere Vertragspartner eine eidesstattliche Versicherung im Sinne von § 807 Zivilprozessordnung (ZPO) abgegeben hat, wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren

eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung angeordnet worden ist.

## **§ 5 Änderungen**

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.

## **§ 6 Datenspeicherung, Datenverarbeitung**

Beide Vertragspartner sind berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übergeben. Sie sind ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen zu führen und an ihre Vertreter weiterzugeben, soweit dies zur Infrastrukturnutzung notwendig ist. Hiervon unberührt sind Angaben zu Zwecken der Eisenbahnt Statistik (§ 24 AEG), die zur Beurteilung der Struktur und Entwicklung des Eisenbahnverkehrs an das Statistische Bundesamt übermittelt werden.

## **§ 7 Gefahren für Strecke und Umwelt**

Ersatzansprüche der SWBB einschließlich von Sachverständigenkosten werden gegen das EVU fällig, sobald die Bodenkontaminierung durch Bodenuntersuchung festgestellt ist.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Bestandteile dieses Vertrages sind:
  - a) Anlage 1: Umfang und Leistungen im Zusammenhang mit der Nutzung gem. §§ 1 – 4;
  - b) Anlage 2: Verzeichnis der Ansprechpartner.

- (2) Die Parteien benennen die in Anlage 2 genannten Personen bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen im Namen der SWBB bzw. des EVU zu treffen.
  - (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrags für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Bei einer undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.
- 1) Gerichtsstand ist Stuttgart.
  - 2) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

....., den.....  
EVU

Böblingen, den.....

.....  
(Stempel und Unterschrift)

Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG

## Anlage 1

Gemäß den §§ 1 - 4 des Nutzungsvertrags zwischen dem EVU und der SWBB werden folgende Einzelheiten vereinbart:

### 1. Nutzungsumfang

Das EVU nutzt gemäß ihren Bestellungen die Infrastruktur der SWBB zum Erbringen eigener Eisenbahnverkehrsleistungen. Die im Zusammenhang mit dem Erbringen der Eisenbahnverkehrsleistungen erforderlichen Arbeiten werden durch das Personal des EVU erbracht. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen einer zusätzlichen Vereinbarung.

Die SWBB stellt Durchfahrtsgleise so zur Verfügung, dass das EVU die vertraglich vereinbarte Verkehrsleistung erbringen kann. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen möglich. Sie müssen besonders vereinbart werden.

Bezüglich der Preise gilt das aktuelle Entgeltverzeichnis der SWBB.

### 2. Betriebsgenehmigung

Das EVU versichert, dass es im Besitz einer Betriebsgenehmigung des/der \_\_\_\_\_ **(Anlage 3)** vom \_\_\_\_\_ als Eisenbahnverkehrsunternehmen ist und erklärt, dass es zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung eine Änderung dieser Betriebsgenehmigung nicht beantragt hat und dass auch kein Widerrufungsverfahren eingeleitet ist.

3. Das EVU ist bei \_\_\_\_\_ haftpflichtversichert (siehe Punkt 2.2. NBS-AT). Eine Bestätigung des Versicherers wird vom EVU vorgelegt **(Anlage 4)**. Bei Bedarf wird spätestens zusammen mit der Beantragung der Infrastrukturnutzung eine Bestätigung eines Versicherers eingereicht.

